

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****33**21. August 2010
64. Jahrgang
Seiten 1525-1576**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1525

Dr. Urs Zulauf, Bern
Schweizer Bankensanierungsrecht – geeignet für
systemrelevante Banken?
- Ein Vergleich mit den Vorschlägen in Deutschland -

Seite 1537

BGH, 15.7.2010
Zu den Anforderungen an den Vorsatz für einen
Kapitalanlagebetrug

Seite 1543

BGH, 20.7.2010
Keine Befugnis des Insolvenzverwalters/Treuhänders,
einer im Einzugsermächtigungsverfahren unter
Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens
eingelösten Lastschrift die Genehmigung zu versagen

Seite 1546

BGH, 20.7.2010
Insolvenzfestigkeit der mittels des SEPA-Lastschrift-
verfahrens bewirkten Zahlungen

Seite 1555

BGH, 20.7.2010
Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte
Gesellschaft auch im Fall der nichtigen Übertragung
von Geschäftsanteilen einer Fonds-GbR

Seite 1572

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beitrag

Dr. Urs Zulauf, Bern

Schweizer Bankensanierungsrecht – geeignet für systemrelevante Banken?
- Ein Vergleich mit den Vorschlägen in Deutschland -

1525

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 15.7.2010 Zu den Anforderungen an den Vorsatz für einen Kapitalanlagebetrug durch unrichtige vorteilhafte Angaben und Verschweigen nachteiliger Tatsachen in einem Emissionsprospekt 1537

Bundesgerichtshof 20.7.2010 Keine Befugnis des Insolvenzverwalters/Treuhänders, einer im Einzugsermächtigungsverfahren unter Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens eingelösten Lastschrift die Genehmigung zu versagen 1543

Bundesgerichtshof 20.7.2010 Wirksamkeit der Kontobelastung nach derzeitiger Ausgestaltung des Einzugsermächtigungsverfahrens erst mit Genehmigung des Lastschriftschuldners; bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen kann jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr konkludente Genehmigung vorliegen; Insolvenzfestigkeit der mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens bewirkten Zahlungen; Einzugsermächtigungsverfahren kann von der Kreditwirtschaft dem SEPA-Lastschriftverfahren nachgebildet werden 1546

Bundesgerichtshof 20.7.2010 Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft auch im Fall der nichtigen Übertragung von Geschäftsanteilen einer Fonds-GbR 1555

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 15.3.2010 Zur Befugnis der Gesellschafter einer GmbH, im Interesse der Gesellschaft abweichend von einer Satzungsbestimmung eine geringere Abfindungshöhe für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu vereinbaren 1559

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 16.6.2010 Zur Frage, wann der Leasingnehmer unter der Geltung des modernisierten Schuldrechts beim Rücktritt vom Kaufvertrag zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten berechtigt ist 1561

Bundesgerichtshof	20.5.2010	Wirksamer Ausschluss der Barzahlung von Flugscheinen in AGB eines Luftverkehrsunternehmens; unwirksame Klausel über zusätzliche Gebühren für Kartenzahlung	1564
OLG Düsseldorf	19.5.2010	Zur Bilanzierung von drohenden Verlusten aus der Veräußerung von Leasingobjekten nach Ablauf der Leasingvertragszeit	1568
Berichtigung			
Bundesgerichtshof	19.7.2010	Zur Ermittlung des Börsenwerts einer Aktie, der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legen ist	1572

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. EU-Kommission legt Grünbuch vor und konsultiert zur Reform der Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik; 2. Änderungen der EU-Vorschriften zu Rating-Agenturen: Schaffung eines zentralisierten Aufsichtssystems und Verbesserung der Transparenz im Rating-Markt	1572
-----------------	--	------

Bücherschau

Koen Geens/Klaus J. Hopt (Hrsg.)	The European Company Law Action Plan Revisited	1574
Reinier Kraakman/John Armour/Paul Davies/Luca Enriques/Henry B. Hansmann/Gerard Hertig/Klaus J. Hopt/Hideki Kanda/Edward B. Rock	The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach, 2. Aufl.	1575
Uwe Blaurock	Die stille Gesellschaft, 7. Aufl.	1576

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2010 (Hefte 1-25) bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV